

Entscheidung Nr. 85/2004/2005

Das Sportgericht des DFB hat aufgrund mündlicher Verhandlung, in der der Kontrollausschuss durch seinen Vorsitzenden, Herrn Horst Hilpert, vertreten war, am 15. Februar 2005 in Frankfurt/Main in der Besetzung mit:

- | | |
|--------------------|------------------------|
| 1. Dr. Rainer Koch | Vorsitzender |
| 2. Hans Lorenz | DFB-Beisitzer |
| 3. Uwe Krause | Ligaverbands-Beisitzer |

für Recht erkannt:

URTEIL

1. Die Wertung des Meisterschaftsspiels der 2. Bundesliga zwischen dem LR Ahlen und dem SV Wacker Burghausen vom 22.10.2004 wird aufgehoben.
2. Das Spiel ist neu anzusetzen.
3. Die Kosten des Einspruchsverfahrens trägt der DFB.
4. Die Einspruchsgebühr ist zurückzuerstatten.

Gründe:

I.

Am 22.10.2004 fand das Meisterschaftsspiel der 2. Fußball-Bundesliga zwischen dem LR Ahlen und dem SV Wacker Burghausen in Ahlen statt. Schiedsrichter der Begegnung war Robert Hoyzer.

Einige Tage vor dem Spiel hatte Schiedsrichter Hoyzer mit seinem Bekannten Ante S. gegen das Versprechen einer Zahlung von 30.000.- Euro vereinbart, das Spiel zugunsten des LR Ahlen zu manipulieren und diesem dadurch hohe Wettgewinne zu ermöglichen.

Das Spiel endete mit einem 1:0 Sieg für den LR Ahlen. Das einzige Tor fiel nach einem in der 66. Minute von Schiedsrichter Hoyzer verhängten Handelfmeter. Der Entscheidung vorausgegangen war eine weitgezogene Freistoßflanke, bei der der Spieler Trivunovic den Ball mit der Hand berührte. Schiedsrichter Hoyzer wusste, dass die Spielbestimmungen ihm in dieser Situation zur Entscheidung der Frage, ob das Handspiel absichtlich war, einen großen Ermessensspielraum zuwiesen. Obwohl Schiedsrichter Hoyzer für sich selbst feststellte, dass das Handspiel unabsichtlich war, verhängte er auf Grund der vor dem Spiel getroffenen Verabredung mit Ante S. den spielentscheidenden Strafstoß.

Direkt nach dem Spiel erhielt Hoyzer 15.000.- Euro ausgehändigt; das restliche Geld erhielt er später in Raten.

II.

Mit Schriftsatz vom 24.1.2005 hat der SV Wacker Burghausen bei gleichzeitiger Einzahlung der Einspruchsgebühr formgerecht Einspruch gegen die Spielwertung eingelegt, nachdem er erstmals am 23.1.2005 Kenntnis von möglichen Spielmanipulationen durch Robert Hoyzer erlangt. Der Einspruch wird begründet mit einer Spielmanipulation des Schiedsrichters Hoyzer.

Der LR Ahlen hat beantragt, den Einspruch kostenpflichtig zurückzuweisen. Zur Begründung wird geltend gemacht, in das Verfahren eingeführte Aussagen des Schiedsrichters Hoyzer seien unglaubwürdig; darüber hinaus sei die Elfmeterentscheidung vom Ermessenspielraum des Schiedsrichters gedeckt und tatsächlich gerechtfertigt gewesen.

III.

Der Einspruch des SV Wacker Burghausen ist zulässig.

1. Einsprüche gegen die Spielwertung mit der Behauptung einer sportwidrigen Spielmanipulation durch einen Schiedsrichter sind jedenfalls dann zulässig, wenn das Spiel in der laufenden Saison stattgefunden hat und der Einspruch innerhalb einer Frist von zwei Tagen nach Erlangung der Kenntnis von einem dringenden Tatverdacht formgerecht beim DFB eingelegt worden ist.
2. Die in § 17 Nr. 1 der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung enthaltene Einspruchsfrist von zwei Tagen nach Ablauf des Spieltages steht der Zulässigkeit des Einspruchs in Fällen einer „sportwidrigen Spielmanipulation durch einen Schiedsrichter“ nach Auffassung des Sportgerichts nicht entgegen, da dieser Einspruchsgrund besonderen Voraussetzungen unterliegt:
 - a) § 17 Nr. 2 der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung listet Umstände, unter denen das auf dem Rasen ermittelte Spielergebnis mit einem Einspruch angefochten werden kann, auf und benennt so die typischen und häufigsten Einspruchsgründe.

Zugleich macht die Norm aber schon im Eingangssatz mit den Worten „unter anderem“ deutlich, dass die dort nachfolgend aufgeführten Einspruchsgründe nicht abschließend sind, sondern weitere Einspruchsgründe in Betracht kommen können.

Sinn und Zweck der Bestimmung ist es, Spielabläufe, die gravierend in Widerspruch zu den allseits anerkannten Vorstellungen von einem fairen sportlichen Wettkampf stehen, und Spielergebnisse, die unter Verletzung elementarer Spiel- und Ordnungsbestimmungen zustande gekommen sind, für den Fall eines form- und fristgerechten Einspruchs nicht in die Wertung kommen zu lassen.

- b) Der in § 17 Nr. 2 d) Rechts- und Verfahrensordnung des DFB genannte Einspruchsgrund der „Mitwirkung eines gedopten Spielers“ lässt den Schluss zu, dass die sportwidrige Manipulation eines Spielablaufs durch den Schiedsrichter erst recht einen Einspruchsgrund darstellen muss. Der von der Spielleitungsbehörde mit der Spielleitung beauftragte Schiedsrichter muss neutral und unparteiisch sein. Ist er es nicht und beeinflusst das Spiel zu Lasten einer Mannschaft, liegt ein irregulärer, zum Einspruch berechtigender Spielverlauf vor.

- c) Für den Einspruchsgrund der „Mitwirkung eines gedopten Spielers“ in § 17 Nr. 2. d) der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung hat der Normgeber eine besondere Frist von zwei Tagen ab Kenntnis der Benachrichtigung durch die Dopingkommission vorgesehen, weil der Einspruchsberechtigte innerhalb von zwei Tagen nach dem Spiel in aller Regel keine Kenntnis erlangen kann.

Vorliegend muss erst recht eine vom Regelfall des § 17 Nr. 1. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung abweichende Frist gelten. Genau wie bei Dopingverstößen ist es auch im Fall von Wettmanipulationen durch einen Schiedsrichter für einen hiervon betroffenen Verein im Regelfall schlechterdings unmöglich, innerhalb von zwei Tagen nach einem Spiel davon Kenntnis zu erlangen.

Im Wege richterlicher Rechtsfortbildung ist daher in Anlehnung an die in § 17 Nr. 2. d) der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung vorgesehene Frist von zwei Tagen ab Bekanntgabe des Dopingverstößes ein Einspruch wegen einer Spielmanipulation durch den Schiedsrichter jedenfalls dann zulässig, wenn er innerhalb einer Frist von zwei Tagen nach Erlangung der Kenntnis von einem dringenden Tatverdacht formgerecht eingelegt worden ist.

3. Der SV Wacker Burghausen hat unwidersprochen erstmals am 23.1.2005 Informationen über eine mögliche Spielmanipulation durch Schiedsrichter Hoyzer erlangt und daher am 24.1.2005 form- und fristgerecht Einspruch eingelegt.

IV.

Der Einspruch ist auch begründet.

1. Die sportwidrige Manipulation eines Spielablaufs durch den Schiedsrichter stellt, wie bereits unter III. dargelegt, einen anerkannten Einspruchsgrund dar.
2. Der SV Wacker Burghausen hat das Vorliegen eines Einspruchsgrundes nachgewiesen.

Grundsätzlich ist in Einspruchsverfahren der Einspruchsführer verpflichtet, den Beweis für das Vorliegen der einspruchsbegründenden Tatsachen zu erbringen.

Zu unterscheiden ist zwischen dem Nachweis einer vor dem Spiel getroffenen Manipulationsabrede mit einem Wettkunden und dem Nachweis einer tatsächlichen Spielmanipulation: eine vor einem Spiel mit dem Schiedsrichter getroffene Verabredung zur sportwidrigen Manipulation eines Spieles mit dem Ziel der Herbeiführung eines gewünschten Ergebnisses gibt Anlass zur Annahme, dass ein der Verabredung entsprechendes Ergebnis irregulär zustande gekommen und deshalb zu annullieren ist.

- a) Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht fest, dass Schiedsrichter Hoyzer vor Spielbeginn mit Ante S. gegen das Versprechen einer Zahlung von 30.000.- Euro vereinbart hatte, das Spiel zugunsten der LR Ahlen zu manipulieren und diesem dadurch Wettgewinne zu ermöglichen.

Da das Spiel, wie zwischen den beiden verabredet, mit einem Sieg für LR Ahlen endete, ist prima facie von einem irregulären Spielablauf auszugehen.

Der vom Einspruchsführer SV Wacker Burghausen erbrachte Beweis des ersten Anscheins konnte vom Einspruchsgegner LR Ahlen nicht entkräftet werden; im Gegenteil, die Aussage des Zeugen Hoyzer ergibt, dass dieser nur aus sportwidriger Motivation heraus den spielentscheidenden Strafstoß für LR Ahlen verhängt hat.

- b) Die sportgerichtlichen Feststellungen beruhen auf den Aussagen des Schiedsrichters Hoyzer, die dieser in seiner Vernehmung vor der Staatsanwaltschaft Berlin am 31.1.2005 und vor dem Sportgerichtsvorsitzenden Dr. Koch am 9.2.2005 gemacht hat.

Beide Aussagen wurden durch Verlesung in der mündlichen Verhandlung in das sportgerichtliche Verfahren eingebracht. Die Vernehmung des Zeugen Hoyzer durch den Sportgerichtsvorsitzenden im Vorfeld der mündlichen Verhandlung war gemäß § 16 Nr. 6, S. 5 der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung zulässig.

- c) Nach den dem DFB-Sportgericht zur Verfügung stehenden Erkenntnissen gibt es keinen Anlass, an der Richtigkeit der Aussagen des Zeugen Hoyzer in Bezug auf die streitgegenständlichen Tatsachen zu zweifeln.

Dabei übersieht das Sportgericht nicht, dass Herr Hoyzer sich im Anschluss an die Ablegung seines ersten Geständnisses vor der Staatsanwaltschaft Berlin mehrfach medienwirksam in Szene gesetzt und er in späteren Aussagen sein Geständnis noch um weitere Sachverhalte ergänzt hat. Beides spricht für sich gesehen aber noch nicht für eine unwahre Aussage. Auch lässt die vom Gericht durchaus gesehene, nicht fern liegende mögliche Motivation des Zeugen Hoyzer, sich mit dem Ziel einer späteren Strafermäßigung vor Gericht umfassend als "Kronzeuge" anbieten zu wollen, keinen zwingenden Rückschluss darauf zu, dass die von ihm geschilderten Sachverhalte unwahr sind.

Hingegen lässt der Umstand, dass der Zeuge Hoyzer sich sehr stark selbst belastet, dass er zahlreiche Tatgeschehen sehr detailliert und differenziert geschildert und dass er dabei sehr genau herausgestellt hat, welche seiner Schilderungen auf eigenen Wahrnehmungen und welche auf der Weitergabe von Drittinformationen beruhen, auf die Richtigkeit seiner Aussage schließen.

Es ist im Verlauf des Einspruchverfahrens keinerlei Motiv erkennbar geworden, weshalb der Zeuge Hoyzer sich selbst zu Unrecht der Manipulation des Spiels LR Ahlen gegen Wacker Burghausen bezichtigt haben sollte.

Das Sportgericht hält daher mit den ihm zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung zur Verfügung stehenden Erkenntnismöglichkeiten das Geständnis des Zeugen Hoyzer bezogen auf dessen eigene strafbare Handlungen für glaubhaft; in der Konsequenz hat das Sportgericht dann aber auch in den jeweiligen mit diesen Taten korrespondierenden Einspruchsverfahren vom Vorliegen der vom Zeugen Hoyzer geschilderten Spielmanipulationen auszugehen.

Dabei kann für das Spiel LR Ahlen gegen SV Wacker Burghausen nichts anderes gelten als für das bereits vor einigen Tagen vor dem Sportgericht verhandelte DFB-Pokalspiel SC Paderborn gegen Hamburger SV. Für eine Bewertung der Aussage des Zeugen Hoyzer als glaubwürdig in Bezug auf das Pokalspiel des Hamburger SV, hingegen als unglaubwürdig in Bezug auf das hier

streitgegenständliche Spiel der 2. Bundesliga, fehlt dem Sportgericht jeder Ansatzpunkt.

- d) Die Feststellungen zur sportwidrigen Verhängung des spielentscheidenden Strafstoßes und damit zum Vorliegen einer tatsächlichen Spielmanipulation beruhen ebenfalls auf der Aussage des Zeugen Hoyzer, wobei es von Rechts wegen angesichts des für den Einspruchsführer sprechenden ersten Anscheins bereits ausreicht, dass der LR Ahlen nicht den positiven Beweis erbringen konnte, dass der Spielablauf trotz der vor Spielbeginn zu Gunsten von LR Ahlen getroffenen Manipulationsabrede vom Schiedsrichter nicht sportwidrig beeinflusst worden ist.

Zwischen den Parteien ist unstreitig, dass der Ball die Hand des Burghausener Spielers Trivunovic berührt hat, was auch durch die Aussage des Spielers Svitlica und den verlesenen Bericht des Schiedsrichterbeobachters Schmidhuber bestätigt wird. Beide Zeugen konnten jedoch mit ihrer Aussage die Aussage des Zeugen Hoyzer nicht entkräften, der bekundet hatte, das Vorliegen eines "absichtlichen" Handspiels nur auf Grund des Manipulationsvorhabens wider besseres Wissen angenommen zu haben.

V.

Da der Einspruchsgrund weder von LR Ahlen noch von SV Wacker Burghausen zu verantworten ist, war auf Annullierung des Spielergebnisses und Neuansetzung zu entscheiden.

VI.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 37 Nr. 3 der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung. Die den Einspruch begründenden Umstände sind weder dem LR Ahlen noch dem SV Wacker Burghausen zuzurechnen, weshalb die Verfahrenskosten dem DFB aufzuerlegen sind.

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND

- Sportgericht -

gez. Dr. Rainer Koch

(Vorsitzender)